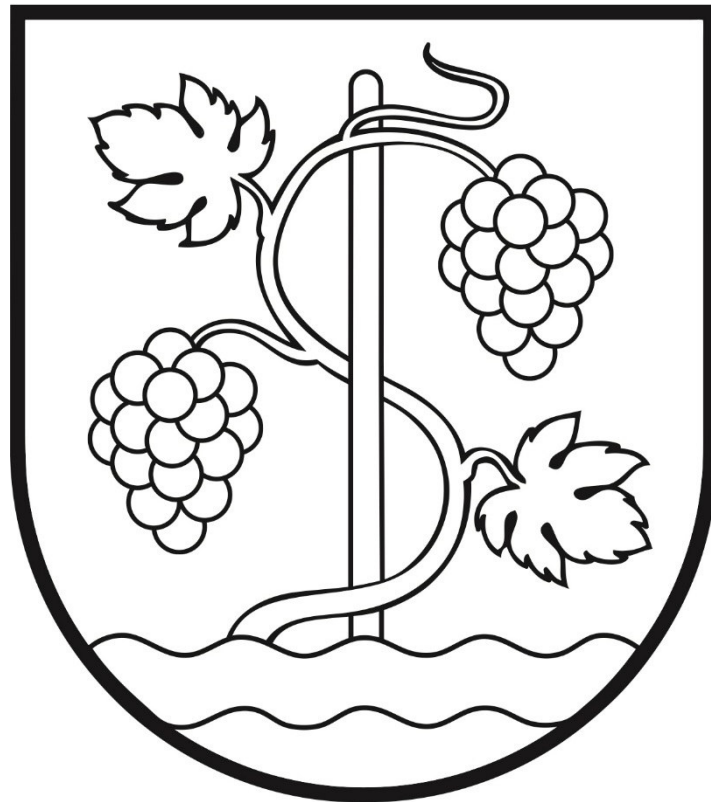


# **GEMEINDE SCHINZNACH**



## **Reglement über die Benützung der Schulanlage durch Dritte**

Inkraftsetzung: 1. August 2020

Der Gemeinderat und die Schulpflege SCHINZNACH erlassen folgendes

## Reglement über die Benützung der Schulanlagen durch Dritte für den folgenden Geltungsbereich

- Oberstufenschulhaus
- Hauswirtschaftsgebäude
- Neues Schulhaus (Mittelstufe)
- Aula
- Primarschulhäuser
- Kindergärten Schinznach-Dorf und Oberflachs
- Mehrzweckhallen Schinznach-Dorf und Oberflachs
- Aussenanlagen Schinznach-Dorf und Oberflachs
- Feldschenplatz
- Feldschenschopf

### § 1 Vorrang der Schule

<sup>1</sup> Sämtliche Räume und Anlagen dienen

- 1) in erster Linie den Schinznacher Schulen und der Gemeinde
- 2) in zweiter Linie den ortsansässigen Dritten
- 3) in dritter Linie den anderweitigen Dritten

Die Benützung des Feldschenplatzes als Parkplatz muss vor der Belegung mit den Schulleitungen Primar und Kreisschule Oberstufe Schenkenbergertal (KSOS) abgesprochen werden.

### § 2 Benützung durch Dritte

<sup>1</sup> Ausserdem können - in der Regel ausserhalb der Schulzeiten – Schulräume und Mehrzweckhallen der beiden Ortsteilen sowie Aula und das Untergeschoss des Kindergartens Schinznach-Dorf auf Gesuch hin an Dritte zur Benützung freigegeben werden.

<sup>2</sup> Die Benützung ist ortsansässigen Vereinen und Gruppierungen vorbehalten. Die Anlagen werden in der Regel nicht an Private vermietet.

### § 3 Bewilligung, Zuständigkeit

<sup>1</sup> Bewilligungsbehörde für die Schulanlagen ist die Schulpflege; für die Mehrzweckhallen, Aula und die Sportanlagen ist der Gemeinderat zuständig. Die Schule reserviert rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres die Räumlichkeiten im Reservationssystem der Gemeinde.

### § 4 Verfahren, Zuteilung

<sup>1</sup> Die zur Benützung vorgesehenen Räume und Anlagen sowie die Vorbereitungs- und Benützungszeit sind im Reservationssystem genau anzugeben.

<sup>2</sup> Die definitive Zuteilung der Räume und Anlagen ist Sache der Bewilligungsbehörde. Die Bewilligung bezieht sich nur auf diese Räume und Anlagen und die nachgesuchte Zeit.

<sup>3</sup> Es ist nicht gestattet, zugesprochene Räumlichkeiten an andere Vereine/Organisationen weiterzugeben.

<sup>4</sup> Die regelmässigen Benützer von Räumlichkeiten regeln einen einmalig werdenden Abtausch von Räumen unter sich. Der Abtausch ist dem Hauswart zu melden.

### § 5 Widerruf

<sup>1</sup> Aus einer einmal erteilten Bewilligung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Bei veränderten Verhältnissen können Bewilligungen widerrufen werden.

## § 6 Benützung zu fixen Zeiten, Dauer

<sup>1</sup> Die Vereine erfassen laufend die Übungszeiten in den Lokalen im Reservationssystem. Reservationen sind auf zwei Jahre hinaus möglich.

<sup>2</sup> Die Behörde kann in Einzelfällen Änderungen vornehmen unter Rückmeldung an den betroffenen Benützer.

<sup>3</sup> Die Möglichkeit, ein Gesuch für eine regelmässige Benützung zu stellen, steht nur ortsansässigen Dritten zu.

## § 7 Veranstaltungen, Konzerte etc.

<sup>1</sup> Die Veranstaltungen der Vereine und anderen Organisationen (Vorstellungen, Konzerte, Festanlässe, usw.) sind den Bewilligungsbehörden schriftlich bis Ende Januar jeden Jahres zu melden. Die Meldung umfasst Veranstaltungen vom 1. März bis Ende Februar des folgenden Jahres. Die Meldung ersetzt nicht die Reservation auf der Homepage der Gemeinde ([www.schinznach.ch](http://www.schinznach.ch)). Der Gemeinderat erstellt einen Veranstaltungskalender.

<sup>2</sup> Benützungsgesuche für ausserordentliche Anlässe sind mindestens 2 Monate vor dem Anlass einzureichen.

## § 8 Gebühren

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung. Für die Benützung der Räume sind die im Anhang festgelegten Gebühren zu entrichten.

## § 9 Vermeidung von Beeinträchtigungen

<sup>1</sup> Durch die Benützung von Schulanlagen durch Dritte dürfen jegliche Belange der Schule, insbesondere der Schulunterricht und die Reinigungsarbeiten, nicht beeinträchtigt werden. Ebenso ist auf allgemeine Sonntagsruhe Rücksicht zu nehmen. Bei Abendveranstaltungen ist auf Ruhe und Ordnung in der nächsten Umgebung der Schulanlagen zu achten.

## § 10 Räumliche und zeitliche Einschränkungen

<sup>1</sup> Dritte, die Räume und Anlagen zur Benützung erhalten, dürfen sich nur in den bewilligten Räumen und Anlagen aufhalten und auch dies nur zu den bewilligten Zeiten.

## § 11 Sorgfaltspflicht

<sup>1</sup> Den Benützern von Räumen und Anlagen obliegt die Pflicht zu grösster Sorgfalt und Reinlichkeit sowie zu Anstand und Ordnung innerhalb der Schulanlagen.

## § 12 Beschädigungen, Haftpflicht, Meldepflicht

<sup>1</sup> An den Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Maschinen dürfen keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Für Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Maschinen sowie für fehlende Gegenstände haften die Benützer bzw. Verursacher.

<sup>3</sup> Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Maschinen müssen unverzüglich dem Hauswart gemeldet werden.

<sup>4</sup> Nötige Reparaturen sowie das Ersetzen von Gegenständen werden vom Hauswart veranlasst.

### § 13 Haftung

- <sup>1</sup> Jede Haftung seitens der Gemeinde als Besitzerin der Anlage wird ausdrücklich wegbedungen für
- Unfälle, die einem Benutzer zustossen (Ausnahme Werkmangel nach OR)
  - Beschädigung oder Verlust von Material, das dem Benutzer gehört, auch wenn es an den durch die Behörde bezeichneten Orten aufbewahrt wird.
  - Garderobendiebstähle

### § 14 Feuerpolizeiliche Vorschriften

- <sup>1</sup> Die feuerpolizeilichen Weisungen der Aarg. Gebäudeversicherung sind zu beachten.

### § 15 Übernahme, Übergabe

- <sup>1</sup> Bei Anlässen erstellt die verantwortliche Aufsichtsperson vor der Benützung mit dem Veranstalter ein Übernahme- und nach der Benützung ein Übergabeprotokoll. Das Protokoll enthält:
- Sämtliche von der Aufsichtsperson für den Veranstalter geleisteten und zu verrechnenden Stunden.
  - Alle Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen, Mobiliar und Material sowie alle fehlenden Gegenstände.
  - Unterschriften der verantwortlichen Person des Veranstalters und der Aufsichtsperson.
- <sup>2</sup> Die Aufsichtsperson übergibt das Protokoll nach dem Anlass der Bewilligungsbehörde.

### § 16 Reinigung

- <sup>1</sup> Bei Anlässen ist die Reinigung der Räume Sache des Veranstalters. Er hat sie in einwandfreiem Zustand gemäss den Weisungen der verantwortlichen Aufsichtsperson besenrein (Küche nass aufgenommen und sauber gereinigt) wieder zu übergeben. Weitere Bestimmungen zu der Reinigung sind dem Gebührenreglement zu entnehmen.

### § 17 Heizung, Lüftung

- <sup>1</sup> Die Heizung und die Lüftung werden ausschliesslich vom Hauswart bedient.

### § 18 Öffnen und Schliessen der Anlagen

- <sup>1</sup> Die ordentlichen Proben, Turnstunden, Kurse usw. sind zeitlich so anzusetzen, dass die Räume um spätestens 22.30 Uhr abgeschlossen sind.
- <sup>2</sup> Für das Öffnen und Schliessen von Fenstern und Türen sowie das Lichterlöschen sind die Benutzer verantwortlich.

### § 19 Schlüssel

- <sup>1</sup> Jedem, welchem die Benützung von Räumlichkeiten bewilligt wurde, wird ein entsprechender Schlüssel ausgehändigt, gegen Quittung und Depotgeld. Der Benutzer bezeichnet eine Person, welche für den Schlüssel und die ordnungsgemässe Benützung der Räume, Einrichtungen und Geräte verantwortlich ist.

### § 20 Parkieren von Fahrzeugen

- <sup>1</sup> Die Benutzer haben die Autos auf den Parkplätzen, die Mofas und Velos in den Ständern der Parkfläche abzustellen.
- <sup>2</sup> Bei grösseren Anlässen (Abendunterhaltungen, etc.) ist der Veranstalter für die Zuweisung der ihm zusätzlich bewilligten Parkplätze verantwortlich. Er hat für eine ordnungsgemässe Parkierung besorgt zu sein. Zufahrten, Eingänge etc. sind stets frei zu halten. Im Ortsteil Schinznach-Dorf ist die Zufahrt von der Schulstrasse zur Küche der Mehrzweckhalle für die Öffentlichkeit abzusperren.

## § 21 Hauptreinigung

<sup>1</sup> Während der Hauptreinigung kann der Hauswart die Benützung einzelner oder aller Räume untersagen. Die regelmässigen Benutzer werden zwei Wochen vorher durch Inserat im öffentlichen Publikationsorgan der Gemeinde orientiert.

## § 22 Betreten der Innenanlagen

<sup>1</sup> Turnhallen und Innengeräteräume dürfen nur in sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden.

<sup>2</sup> Im Mehrzweckbetrieb (Abendunterhaltung etc.) dürfen die Hallen nur mit geeigneten Schuhen betreten werden. Schuhe mit Bleistiftabsätzen sind verboten.

## § 23 Gerätebenützung in den Hallen

<sup>1</sup> Hallenbenützer sind berechtigt, Geräte, die unverschlossen im Innengeräteraum stehen, zu benützen.

<sup>2</sup> Mobile Geräte sind nach Gebrauch am angestammten Platz zu versorgen. Reckstangen und Barrenholmen sind nach Gebrauch von Magnesia zu reinigen.

<sup>3</sup> Es ist verboten, Geräte der Aussensportanlagen in den Hallen und Hallengeräte in den Aussensportanlagen zu verwenden.

<sup>4</sup> Übungen, welche auf dem Fussboden Druckstellen verursachen, sind ohne zweckmässige Unterlage nicht erlaubt.

<sup>5</sup> Kugel- und Steinstossen dürfen nur auf den dafür bestimmten Anlagen im Freien durchgeführt werden.

## § 24 Rasenspielfeld, Trockenplätze

<sup>1</sup> Das Rasenspielfeld bedarf zu gewissen Zeiten der Schonung. Für die Benützung wird auf die Hinweistafel verwiesen. Über das Recht, es zu betreten und zu benützen, entscheidet der mit der Wartung beauftragte Hauswart. Er hat die Lehrpersonen und Vereinsleiter rechtzeitig hierüber zu orientieren. Fussballspielen mit Stollenschuhen ist auf dem Rasenspielfeld verboten.

<sup>2</sup> Auf den Trockenplätzen sind verboten:

- Spikesschuhe mit mehr als 6 mm
- Stollenschuhe
- Das Befahren mit Velos, Rollschuhen, Rollbrettern usw.

## § 25 Schuhreinigung

<sup>1</sup> Mit Schuhen, die auf Aussenanlagen benützt wurden, dürfen die Innenräume (Ausnahme Aussengeräteraum) nicht betreten werden.

## § 26 Instandstellung

<sup>1</sup> Sämtliche Anlagen müssen nach Gebrauch wieder in ihren ursprünglichen Stand gestellt werden. Geräte sind zu versorgen, Sprunggruben auszubehnen, Abdeckungen wieder anzubringen.

## § 27 Turnplatzbeleuchtung

<sup>1</sup> Die Turnplatzbeleuchtung ist nicht unnötigerweise brennen zu lassen. Spätestens um 22.00 Uhr ist die Turnplatzbeleuchtung zu löschen.

## § 28 Plätze / Freizeit

<sup>1</sup> Wenn die Anlagen nicht durch die Schule oder durch autorisierte Benutzer belegt sind, so haben Einheimische in ihrer Freizeit Zutritt zu den Pausen-, Spiel- und Turnplätzen. Die Benützungszeiten sind auf einer Hinweistafel geregelt.

<sup>2</sup> Wenn Einheimische durch ihr Verhalten den Schul- und Vereinsbetrieb oder die Nachbarschaft stören, Unfug treiben oder sich selbst gefährden, dürfen sie durch Hauswarte, Lehrpersonen oder Übungsleiter weggewiesen werden. Sie gelten im Übrigen als Benützer im Sinne dieses Reglementes. Wenn sie Unordnung verursachen, können sie zum Aufräumen angehalten werden. Bei strafwürdigen Vergehen sollen die Fehlbaren der Schulpflege oder dem Gemeinderat gemeldet werden.

#### § 29 Anlässe und Proben vor Abendunterhaltungen in den Mehrzweckhallen

<sup>1</sup> Vor Theateraufführungen, Unterhaltungsabenden, etc. steht dem ortsansässigen Veranstalter die Halle mit der Bühne oder die Bühne selber während einer Woche an einzelnen Werktagen von 19.00 bis 22.00 Uhr zur Verfügung, in gegenseitiger Absprache mit den übrigen Benützern.

<sup>2</sup> Wird eine andere Regelung gewünscht, ist ein entsprechendes Gesuch an den Gemeinderat einzureichen.

#### § 30 Bühnentechnik

<sup>1</sup> Die Bühnentechnik darf nur im Einvernehmen mit dem Hauswart in Betrieb gesetzt werden. Diese Bestimmung gilt insbesondere für das Steuerpult in den Mehrzweckhallen.

<sup>2</sup> Für die Bedienung hat der Veranstalter eine Person beizuziehen. Der Gemeinderat kann weitergehende Anordnungen auch für andere Infrastrukturanlagen erlassen.

#### § 31 Bestuhlung, Abräumen

<sup>1</sup> Die Bestuhlung und das Abräumen in den Räumen, das Bereitstellen und das Wegräumen der Bühneneinrichtung sowie der mobilen Bühne ist Sache des Veranstalters.

#### § 32 Aufsicht

<sup>1</sup> Die Aufsicht über die Einhaltung dieses Reglementes obliegt den Hauswarten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Treten dabei Meinungsverschiedenheiten auf, so entscheiden Schulpflege (betreffen Problemen während der Schulzeiten) oder Gemeinderat (Zeiten ausserhalb Schulzeit) nach Anhören der Beteiligten.

<sup>2</sup> Die Hauswarte sind gehalten, bei Feststellung von Verstössen gegen dieses Reglement Meldung an die Schulpflege oder den Gemeinderat zu erstatten.

#### § 33 Strafe

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement, gegen Bewilligungen oder Verfügungen der zuständigen Behörde bzw. des Hauswartes werden vom Gemeinderat mit Verweis oder Busse bestraft.

<sup>2</sup> Bei mehrmaliger oder besonders schwerwiegender Verletzung der Vorschriften kann die Benützungsbewilligung von der Bewilligungsbehörde vorübergehend oder dauernd entzogen werden.

#### § 34 Revisionen

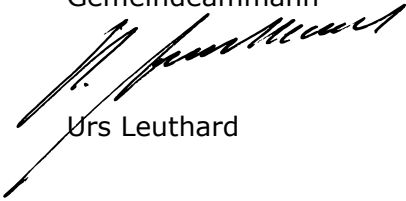
<sup>1</sup> Dieses Reglement kann durch Beschluss von Gemeinderat und Schulpflege ganz oder teilweise abgeändert werden.

§ 35 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2014 mit allen nachfolgenden Ergänzungen und Abänderungen.

**Gemeinderat Schinznach**

Gemeindeammann



Urs Leuthard

Gemeindeschreiberin



Sibylle Boss

**Schulpflege Schinznach**

Präsident:

sig.

Aktuarin:

sig.